

BilleKidz e.V.

Präambel

Der Verein BilleKidz ist ein sozialer Dienst, der seine Wurzeln im Glauben an Jesus Christus und seinem christlichen Menschenbild hat. Praktizierte Nächstenliebe und verlässliche Dienstbereitschaft im Sinne christlich diakonischen Handelns bilden die Grundlagen für die Motivation und Antriebskraft für die Arbeit an den Menschen. Mit diesem Wertesystem entwickelt der Verein Arbeitsfelder, die eingebettet sind in die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Grundsätze strukturierter Sozialarbeit. Er hilft den Betroffenen zu einem menschenwürdigen Leben in der Gemeinschaft, unabhängig ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft, Nationalität, Geschlecht oder Bildung.

Der Verein versteht sich als Lebens- und Wesensäußerung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R. (nachfolgend Bund genannt). Er beteiligt sich nach seinem Zweck und seinen Aufgaben an dem Auftrag der Kirche in dieser Welt.

Der Verein ist gemäß Artikel 19 der Verfassung des Bundes eine rechtlich selbstständige Einrichtung im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund, die in Zielsetzung und Arbeitsweise der Präambel und den Aufgaben gemäß der Verfassung des Bundes entspricht.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen BilleKidz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist nichteigenwirtschaftlicher Natur. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und des Sports durch die Förderung, Begleitung und Beratung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden. Er beabsichtigt zudem durch seine Wirksamkeit in der Öffentlichkeit Verantwortung für die Zielgruppe und ihrem Umfeld zu wecken und zu fördern. Dabei sollen die besonderen Lebenslagen der Betroffenen berücksichtigt und die aus ihnen hervorgehenden nachteiligen Schwierigkeiten abgewendet, beseitigt, gemildert oder ihre Verschlimmerung verhindert werden.

Zwecke des Vereins sind vorrangig

Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden

- mit Bildungs- und Sozialisationsdefiziten, Bildungs- und Integrationshilfen anzubieten,
- mit nachteiligen Zugangsvoraussetzungen zu Freizeitaktivitäten und zur Tagesgestaltung Gestaltungshilfen zu vermitteln.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung von künstlerischen, kreativen und konstruktiven Prozessen, z. B.:

- Nähkurse
- Bastelkurse zur Vorbereitung und Fertigung von Dekorationen von Festivitäten,
- Anfertigung von Schmuck,

- sowie Angeboten im Bereich von sportlichen und Freizeitaktivitäten in Form von

- Pfadfinder
- Boxtraining,
- Ermöglichung der Teilnahme des Projektes: Kids in die Clubs

- Gezielte Projekte in gestaltender und kreativer Kunst, musikalischer Erziehung und

- sportlicher Betätigung in Form von
- Musicalwerkstatt,
- Kinder – und Jugendchor,
- CD Produktion

- Angebote zur altersgerechten Tagesstrukturierung, Versorgung und Freizeitgestaltung z. B. in
 - Kochkursen zur gesunden Ernährung,
 - Reflexion und Beratung von Tagesabläufen,
 - sinnvolle Freizeitgestaltung und Coaching von Jugendlichen in Kleingruppen durch wöchentliche Treffen
- Beratung im familiären und schulischen Umfeld
- Hilfestellungen bei schulischen Problemen, sowie Motivationshilfe bei der Berufsfindung und Ausbildung in Form von
 - Sprungkrafttraining,
 - Hausaufgaben-Hilfe,
 - Hilfe bei Bewerbungen,
 - Ausbildungs-Coaching
- Coaching bei der Erledigung von Hausaufgaben
- Betreiben einer Kindertagesstätte

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2). Die Mitgliedschaft wird gegenüber Nichtmitgliedern nicht ohne Zustimmung des Mitglieds offen gelegt.
- (2) Neben der Vollmitgliedschaft ist ein Beitritt als förderndes Mitglied möglich. Fördernde Mitglieder haben kein aktives oder passives Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder sollen einer christlichen Kirche angehören; dabei muss sichergestellt sein, dass das Quorum der Mitglieder und der Gemeinden des Bundes mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder darstellt.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann unter Angabe der Gründe abgelehnt werden. Gegen die Entscheidung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 18 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Mitglieder und fördernde Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliedsversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beitragshöhe von Mitgliedern und fördernden Mitgliedern kann differieren.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- soweit vom Vorstand bestimmt:
der Geschäftsführer als besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenverwalter und, soweit durch die Mitgliederversammlung bestimmt, einer zu bestimmenden Zahl von Beisitzern.
Ein Mitglied des Vorstandes kann als Beisitzer durch das Präsidium des Bundes entsandt werden.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Hauptamtliche Mitarbeiter haben kein passives Wahlrecht.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden vom Vorstand niedergelegt. Der Vorstand kann die Eintragung des Geschäftsführers ins Register beschließen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Mindestens $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer müssen Mitglied einer Gemeinde des Bundes sein. Ihre Berufung sowie die von ordinierten Mitarbeitern des Bundes bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Bundes.
- (8) Der Vorstand koordiniert sich im schriftlichen Umlaufverfahren per E-Mail mindestens halbjährlich. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds findet zu einem Punkt des Umlaufs eine Aussprache per Telefonkonferenz / VoIP-Konferenzschaltung statt. Die im Umlauf gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und direkt von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die restlichen Vorstandmitglieder zeichnen den Beschluss bei der nächsten Vorstandssitzung gegen.
- (9) Vorstandssitzungen finden mindestens zwei Mal im Jahr statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandsmitglieder können per Telefon / VoIP an Vorstandssitzungen teilnehmen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind bzw. per Telefon / VoIP teilnehmen.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einem Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des elektronischen Absendevermerks. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische bzw. Telefax / E-Mail Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung(en) und der / die Jahresbericht(e) zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Aufgaben des Vereins,
 - b) Periodische oder außergewöhnliche (Neu)Berufung des Vorstands,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen ab EURO 10.000 €.
 - f) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5),
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins.
- (6) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist auf ein anderes Vereinsmitglied durch beim Versammlungsleiter anzuzeigende Vollmacht übertragbar.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die gültigen Ja-Stimmen die gültigen Nein-Stimmen überwiegen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen beeinflussen das Ergebnis nicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Haftungsausschluss

Jede Art der Haftung des Bundes für die rechtliche und wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins sowie jede Art der Haftung des Vereins für das rechtliche und wirtschaftliche Handeln des Bundes sind ausgeschlossen.

§ 10 Institutionelle Mitgliedschaften

- (1) Der Verein ist anerkannt als rechtlich selbstständige Einrichtung im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund gemäß Artikel 19 der Verfassung des Bundes. Er erkennt die Geltung der „Ordnung für rechtlich selbstständige Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem BEFG“ an.
- (2) Er ist Mitglied im Verband Freikirchlicher Diakoniewerke und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.
- (3) Er ist Mitglied im Diakonischen Werk Hamburg, dem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene.
- (4) In der Einrichtung gilt für Ordinierte Mitarbeiter des Bundes das Dienstrecht des Bundes und sonst das des Diakonischen Werkes sowie die „Ordnung für Mitarbeitervertretungen“ des Bundes und für die dort genannten Streitfälle die „Ordnung zur Gerichtsbarkeit“ des Bundes.

§ 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die nicht unter Absatz (3) fallen, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Bundes.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Bundes.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R. mit der Maßgabe, dass er das Vermögen des Vereins der Evangelisch Freikirchliche Gemeinde Hamburg-Billstedt (Baptisten), „Kirche ohne Turm“ zukommen lässt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

Hamburg am 22.04.2015